



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

CDS Confédération suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé

CDS Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

Bern, 15. September 2009

MITTEILUNG DER GDK

Interkantonale Prüfung für Osteopathinnen und Osteopathen: Register der Gesundheitsfachpersonen

Die interkantonale Prüfung¹ stellt einen wichtigen Schritt zur Sicherung der Qualität der in der Schweiz erbrachten osteopathischen Leistungen dar. Entsprechend der Empfehlung der GDK verlangen mittlerweile die meisten Kantone für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung das interkantonale Diplom in Osteopathie. Bislang hat die GDK gegen 200 interkantonale Diplome erteilt.

Die GDK informiert, dass **neu** alle Inhaberinnen und Inhaber eines interkantonalen Diploms in Osteopathie im **Register der Gesundheitsfachpersonen** erfasst werden. Dieses Register wird vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) im Auftrag der GDK geführt. Grundlage dafür ist Art. 12^{ter} der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993², in dessen Anhang auch die Osteopathinnen und Osteopathen aufgeführt sind.

Das Register dient dem Patientenschutz, der Information von in- und ausländischen Behörden, Krankenversicherern und Arbeitgebern und soll neben den Personen- und Diplomdaten in Zukunft insbesondere auch Daten zu den erteilten Berufsausübungsbewilligungen (deren Erlöschen, Entzug, Verweigerung, Änderung und allfälligen aufsichtsrechtlichen Massnahmen) enthalten.

Das Register ermöglicht es somit den vorgenannten Personen und Stellen, auf einfache Weise in Erfahrung zu bringen, ob eine Gesundheitsfachperson, die osteopathische Leistungen anbietet oder mit einem Krankenversicherer abrechnen möchte, über das interkantonale Diplom verfügt und damit nachgewiesen hat, dass sie in der Lage ist, Leistungen der Osteopathie in der Qualität zu erbringen, die von Erstversorgern zu gewährleisten sind.

ZENTRALSEKRETARIAT DER GDK

¹ <http://www.gdk-cds.ch/283.0.html>

² S. Art. 12^{ter} unter http://www.gdk-cds.ch/fileadmin/pdf/Themen/Bildung/Rechtsgrundlagen/Vereinb_d.pdf